

Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze in der Stadt Göttingen (Ablösungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S. 473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7.12.2006 (Nds. GVBl. Nr. 31/2006 S. 575), Art. 4 des Gesetzes vom 10.12.2008 (Nds. GVBl. Nr. 25/ 2008 S. 381), Art. 2 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. Nr. 6/2009 S. 72), Art. 1 des Gesetzes vom 13.5.2009 (Nds. GVBl. Nr. 11/2009 S. 191) und Art 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S. 366) und § 47a Nds. Bauordnung (NBauO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.02.2003 (Nds. GVBl. S. 89) hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am 10.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand**

Der Geldbetrag, den die Bauherrin / der Bauherr oder eine nach § 61 NBauO Verantwortliche / ein Verantwortlicher an die Stadt Göttingen dafür zu zahlen hat, dass die notwendigen Einstellplätze ausnahmsweise nicht hergestellt zu werden brauchen (§ 47a Abs. 1 und 2. NBauO), wird aus dem jeweiligen Grundstückswert und einem Pauschalbetrag für Herstellungskosten ermittelt. Hiervon hat die Bauherrin / der Bauherr einen angemessenen Teil zu tragen, der mit 80% der Kosten zugrunde gelegt wird.

**§ 2
Grundstückswert**

Der Grundstückswert (GW) richtet sich nach dem Bodenrichtwert der jeweils gültigen Bodenrichtwertkarte, multipliziert mit der Stellplatzfläche für einen Pkw. Diese Stellplatzfläche einschließlich der anteiligen Verkehrsfläche wird mit 25 qm angesetzt.

Liegt das Baugrundstück nicht in einer Richtwertzone, so ist der Grundstückswert aus Richtwerten benachbarter, nach Art und Maß der baulichen Nutzung vergleichbarer Richtwerte zu ermitteln. Die Richtwertkarte kann bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL Northeim), Katasteramt Göttingen, eingesehen werden

**§ 3
Herstellungskosten**

Die Herstellungskosten (H) für einen ebenerdigen Stellplatz im Stadtgebiet werden auf pausschal 2.383,-- € festgesetzt.

**§ 4
Ablösebetrag**

Der Ablösebetrag errechnet sich wie folgt: $(GW + H) \times 0,8$.

**§ 5
Höchstbetrag**

Der Ablösebetrag darf 12.357,-- € je Stellplatz nicht übersteigen.

**§ 6
Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Göttingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Göttingen über die Höhe des Ausgleichsbetrages für Einstellplätze (Ablösungssatzung) vom 23.6.1976 in der Fassung der Änderung vom 6.7.1984 außer Kraft.

Göttingen, den 10.12.2010

STADT GÖTTINGEN
Der Oberbürgermeister

gez. Meyer